

Antrag auf Beurlaubung ohne Dienstbezüge

Erzbistum Köln | Generalvikariat
Hauptabteilung Schule/Hochschule
Abteilung Katholische Schulen
in Freier Trägerschaft
Referat Schulpersonal und Recht

Vorname Name _____

Dienstbezeichnung: _____

Schule. Erzb _____ in _____

Ich beantrage eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge mit folgenden Einzelheiten:

Dauer der Beurlaubung: vom _____ bis zum _____

Grund der Beurlaubung:

Planstelleninhaber analog

Tarifbeschäftigte gemäß

Betreuung eines Kindes

§ 64 (1) Nr.1 LBG¹

§ 28 TV-L

Betreuung eines Pflegebedürftigen

§ 64 (1) Nr. 2 LBG¹

§ 28 TV-L

arbeitsmarktpolitische Gründe

§ 70 (1) LBG¹

§ 28 TV-L

Urlaub in besonderen Fällen²

§ 72 (1) LBG¹ i.V.m.§ 34 FrUrlV

§ 28 TV-L

Ich bin bereits in Teilzeit / Beurlaubung / Elternzeit Ich bin z. Zt. weder in Teil-/Elternzeit noch beurlaubt

Mit meiner **weiteren Unterschrift auf Seite 2** erkläre ich, dass ich die dortigen Hinweise zur Teilzeit gelesen habe.

Ort und Datum

(Unterschrift der Lehrkraft)

vorstehender

Antrag wird durch die Schulleitung

befürwortet

beigefügter

nicht befürwortet

Ort und Datum

(Unterschrift der Schulleitung)

Die Beurlaubung ohne Dienstbezüge wird

in Abänderung der Beurlaubungsgenehmigung vom _____

wie beantragt **genehmigt**

mit folgenden Änderungen **genehmigt**

Dauer: vom _____ bis _____

Grund: § _____

Köln,

Ort und Datum

(Unterschrift des Schulträgers)

vorstehender

Antrag wurde durch Ref. 611 Personal-
administration geprüft und versandt

beigefügter

Datum / Unterschrift

¹LBG i.d.F. vom 27.06.2016

² bitte auf gesonderten Blatt begründen

Hinweise und Erklärung zur Beurlaubung

Ich erkläre, dass ich bei einer Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten verzichte, es sei denn der Dienstgeber genehmigt eine Ausnahme (analog § 70 (2) LBG).

Mir ist bekannt, dass

- der Beginn der Beurlaubung bei Erstanträgen auf den 01.08. und ansonsten im Anschluss an eine bisherige Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit oder Beurlaubung festzusetzen ist;
- dass das Ende der Teilzeitbeschäftigung auf den letzten Tag der Sommerferien (d.h. nicht auf den letzten Tag des Schuljahres) festzusetzen ist;
- Beurlaubungen Auswirkungen auf Probezeit, ruhegehaltsfähige Dienstzeit und Festsetzung der Erfahrungsstufen haben können;
- bei einer Beurlaubung nach §§ 70 LBG und 72(1) LBG kein Beihilfeanspruch besteht;
- während der Beurlaubung auf entsprechenden Antrag die Inanspruchnahme von Elternzeit möglich ist, ohne dass diese auf die Höchstdauer der Beurlaubung angerechnet wird
- mir für weitere Informationen die Sachbearbeiter/innen im Generalvikariat zur Verfügung stehen.

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrkraft